

ein anstrengendes Verfahren, womöglich in einer Sitzungspause oder am Ende des ersten Verhandlungstages, im Ratssaal des *pretorium nobile*¹⁴ und vor dem Publikum, das der Sitzung beigewohnt hatte.

Die Gerichtsverhandlung beschloss eine Woche, die zwei wichtige Ergebnisse erbracht hatte. Zum einen: Am 25. Juli bestätigte Friedrich III. feierlich die Privilegien des Hauses Österreich in einer mit Goldbulle besiegelten Urkunde, auf die er eigenhändig einen Rekognitionsvermerk schrieb¹⁵. Zum anderen: Am 23. Juli hatte sich der König in Anwesenheit von Kurfürsten und Fürsten Bericht erstatten lassen über den Stand der Kirchenfrage, am 25. Juli gewährte er den Gesandten des Basler Konzils eine Audienz, auf die am 26. Juli eine Sondersitzung der Reichsstände folgte, in der die Vorschläge der Kurfürsten, die zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich eine Anerkennung EUGENS IV. empfahlen, abgelehnt wurden. Es deutete sich nun die Durchsetzung der Richtung an, die für den König die Rolle eines Mediators zwischen den Parteien vorsah, um ein drittes Konzil vorzubereiten¹⁶. Nach Hauspolitik und Kirchenfrage war das Auftreten des Königs als Richter der dritte, sicher wohlkalkulierte, Höhepunkt dieser Tage. Bei dem Gerichtstermin am 27. und 28. Juli handelte es sich um die erste Sitzung des Hofgerichts nach der Aachener Krönung, und sie fand zudem durch das Insistieren Friedrichs statt, denn die Städtevertreter hatten sich bemüht, diesen Prozess zu verhindern. Dass er selbst den Vorsitz führte, kündigt die in seiner Herrschaft hervortretende Tendenz an, die persönliche Jurisdiktion des Königs zu stärken. Mitten in den Vorbereitungen für die *Reformatio Friderici* und angesichts der

Mittelalters (Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 52, 2006) S. 195–212, zum Prozess S. 203f.

14) So Piccolomini über das Frankfurter Rathaus: Enea Silvio Piccolomini, *Germania* 2,39, a cura di Maria Giovanna FADIGA (Edizione nazionale dei testi della storiografia umanistica 5, 2009) S. 198.

15) Reg. Imp. XIII,12 112. Zu dem Rekognitionsvermerk (*Nos Fridericus prelibatus prescripta recognoscimus, profiteamur et approbamus*) vgl. Martin WAGENDORFER, *Eigenhändige Unterfertigungen Kaiser Friedrichs III. auf seinen Urkunden und Briefen*, in: *König und Kanzlist, Kaiser und Papst. Friedrich III. und Enea Silvio Piccolomini in Wiener Neustadt*, hg. von Franz Fuchs / Paul-Joachim Heinig / Martin Wagendorfer (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA 32, 2013) S. 215–265, hier S. 227–229, 242, 253f.

16) Diese Darstellung folgt der Rekonstruktion des chronologischen Ablaufs durch HERRE / QUIDDE, *Einleitung* (wie Anm. 12) S. 253f. Zum kirchenpolitischen Kontext vgl. jetzt Johannes HELMRATH, *Das Reich, seine Fürsten und das Basler Konzil*, in: *Wege der Konzilsforschung* (wie Anm. 1) S. 269–301, mit weiterer Literatur.